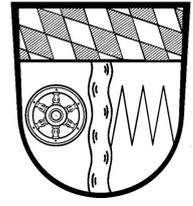




Amtsblatt des Landkreises Miltenberg



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Das Landratsamt Miltenberg erlässt auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI Nr. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBI Nr. 351), und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), für die Fläche des gesamten Landkreises folgende ergänzende Anordnungen durch

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g

Einleitender Hinweis

Die in den nachfolgend genannten Punkten erwähnten Konzepte, welche den Rahmen zum Betrieb der jeweiligen Einrichtung oder dem Vollzug der jeweiligen Handlung vorgeben und durch individuelle zu fertigende Schutz- und Hygienekonzepte entsprechend den jeweils örtlichen Gegebenheiten umzusetzen sind, wurden von den jeweils zuständigen Bayerischen Staatsministerien zusammen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erarbeitet und veröffentlicht. Diese Rahmenkonzepte sind im Bayerischen Ministerialblatt auf der Verkündigungsplattform der Bayerischen Staatsregierung im Internet zu finden. Die Fundstelle lautet wie folgt: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbli/>.

Im Übrigen wird auf das Angebot "Bürgerservice BAYERN.RECHT" der Bayerischen Staatskanzlei im Internet hingewiesen, welches den aktuellen Stand des bayerischen Landesrecht verfügbar macht. Die Adresse hierzu lautet <https://www.gesetze-bayern.de/>. Hier ist die jeweils aktuelle Fassung der 12. BayIfSMV mit allen jüngsten Änderungen als sog. konsolidierte Lesefassung abrufbar.

Ab dem 27. Mai 2021 gelten im Landkreis Miltenberg aufgrund des sich hiesig stabil bzw. rückläufig entwickelten Infektionsgeschehens bezüglich des Coronavirus SARS-CoV-2 mit Blick auf den 7-Tage-Inzidenzwert kleiner 100 je 100.000 Einwohner, nachfolgende weitere Öffnungsschritte aus der 12. BayIfSMV.

1. Gastronomie

Die Außengastronomie (Freischankfläche) kann nach Maßgabe des Rahmenkonzeptes Gastronomie entspr. der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege (BayMBI. 2021 Nr. 311) für Besucher bei vorheriger Terminbuchung und Kontaktdatenerfassung nach § 2 der 12. BayIfSMV erfolgen. Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist dafür ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich. Im Übrigen gelten die allg. Kontaktbeschränkungen aus § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit den Erleichterungen für jene Personen, welche dem § 1a der 12. BayIfSMV (Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen) zuzuordnen sind.

2. Kulturstätten

Zugelassen wird die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher sowie ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucher. Erforderlich ist das Vorliegen eines negativen Ergebnisses eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 der Gäste bzw. Besucher. Im Übrigen gelten die allg. Kontaktbeschränkungen aus § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit den Erleichterungen für jene Personen, welche dem § 1a der 12. BayIfSMV (Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen) zuzuordnen sind. Das Nähere zur Ausgestaltung des Betriebs der vorstehenden Einrichtungen ist dem Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen (BayMBI. 2021 Nr. 353), dem Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern (BayMBI. 2021 Nr. 312) und dem Rahmenkonzept für Kinos (BayMBI. 2021 Nr. 310) als gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Digitales zu entnehmen.

Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, sind zulässig. Den Rahmen hierzu steckt das Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater (BayMBI. 2021 Nr. 354) als gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege. Für alle Teilnehmer ist das Vorliegen eines negativen Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich. Im Übrigen gelten die allg. Kontaktbeschränkungen aus § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit den Erleichterungen für jene Personen, welche dem § 1a der 12. BayIfSMV (Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen) zuzuordnen sind.

3. Sport

Zugelassen wird der kontaktfreie Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung des Vorliegens eines negativen Ergebnisses eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 der Sporttreibenden.

Die Sportausübung unter freiem Himmel ist zulässig in Gruppen von bis zu 25 Personen, soweit alle Teilnehmenden über einen Nachweis eines negativen Ergebnisses eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.

Die Öffnung von Fitnessstudios ist unter der Voraussetzung der vorherigen Terminbuchung durch die Kunden möglich, wobei alle Kunden über einen Nachweis eines negativen Ergebnisses eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen müssen.

Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel sind bis zu 250 Zuschauern mit festen Sitzplätzen und unter der Voraussetzung zugelassen, als dass die Zuschauer über einen Nachweis eines negativen Ergebnisses eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen müssen.

Zur Umsetzung der Öffnung und des Betriebs vorstehender Einrichtungen wird auf das Rahmenkonzept Sport (BayMBI. 2021 Nr. 309) als gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege verwiesen. Im Übrigen gelten die besonderen Kontaktbeschränkungen bei der Ausübung des Sports aus § 10 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sowie die allg. Kontaktbeschränkungen aus § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV in

Verbindung mit den Erleichterungen für jene Personen, welche dem § 1a der 12. BayIfSMV (Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen) zuzuordnen sind.

4. Beherbergung

Zulässig sind Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken.

Ferner sind im Rahmen dieser Übernachtungsangebote gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber den Übernachtungsgästen zugelassen.

Voraussetzung zur Nutzung vorstehender Leistungen ist das Vorliegen eines negativen Ergebnisses eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 seitens der Übernachtungsgäste bei Anreise und im Weiteren jeweils nach 48 Stunden während der gesamten Aufenthaltszeit. Zur Umsetzung der Öffnung durch die jeweiligen Betreiber vorgenannter Einrichtungen wird auf das Rahmenkonzept Beherbergung (BayMBL. 2021 Nr. 356) als gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege verwiesen. Im Übrigen gelten die allg. Kontaktbeschränkungen aus § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit den Erleichterungen für jene Personen, welche dem § 1a der 12. BayIfSMV (Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen) zuzuordnen sind.

5. Tourismus

Der Betrieb von Flussschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen ist zugelassen. Zur Durchführung des Betriebs vorstehender Leistungen wird auf die Rahmenkonzepte Touristische Dienstleister (BayMBL. 2021 Nr. 357) und jenes zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnessseinrichtungen in Thermen und Hotels (BayMBL. 2021 Nr. 355) als gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Wohnen, Bau und Verkehr, und für Gesundheit und Pflege verwiesen. Zur Nutzung der vorstehenden Angebote ist seitens der Gäste das Vorliegen eines negativen Ergebnisses eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich. Im Übrigen gelten die allg. Kontaktbeschränkungen aus § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit den Erleichterungen für jene Personen, welche dem § 1a der 12. BayIfSMV (Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen) zuzuordnen sind.

6. Freibäder

Die Öffnung von Freibädern ist nach vorheriger Terminbuchung zugelassen. Zur Durchführung des Betriebs eines Freibades wird auf das Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnessseinrichtungen in Thermen und Hotels (BayMBL. 2021 Nr. 355) als gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Wohnen, Bau und Verkehr, und für Gesundheit und Pflege verwiesen. Zur Nutzung der vorstehenden Angebote ist seitens der Badegäste das Vorliegen eines negativen Ergebnisses eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich. Im Übrigen gelten die allg. Kontaktbeschränkungen aus § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit den Erleichterungen für jene Personen, welche dem § 1a der 12. BayIfSMV (Erleichterungen für geimpfte und genesene Personen) zuzuordnen sind.

7. Wirkung der Verfügung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Folgetag des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Überschreitet der Landkreis Miltenberg an drei aufeinanderfolgenden Tagen den maßgeblichen Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 und ist dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden, tritt diese Allgemeinverfügung am Folgetag der Bekanntmachung außer Kraft. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend. Ebenso tritt die Allgemeinverfügung an dem übernächsten Tag außer Kraft, wenn im Landkreis der maßgebliche Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurde und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr.2 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Begründung

A.

Nach jenen vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichten 7-Tage-Inzidenzen (<http://corona.rki.de>) liegen die Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Miltenberg bereits seit dem 20. Mai 2021 unter dem Schwellenwert von 100. Ab diesem Tag wurde folgende nachstehende Fortentwicklung der 7-Tage-Inzidenz (gerundet) aufgezeichnet:

Datum	Inzidenzwert
20. Mai 2021	91
21. Mai 2021	91
22. Mai 2021	88
23. Mai 2021	85
24. Mai 2021	65

B.

Das Landratsamt Miltenberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 28a IfSG sowie § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 ZustV sowie Art. 3 Absatz 1 BayVwVfG).

Gemäß § 27 Absatz 1 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Bayerischen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden, die unter den Nummern 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung festgelegten weiteren Öffnungen zulassen. Voraussetzung dafür ist, dass die 7-Tage-Inzidenz bzgl. der Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV2 von 100 je 100.000 Einwohnern im Landkreis Miltenberg nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens insgesamt stabil oder gar rückläufig erscheint.

Im Landkreis Miltenberg ist die 7-Tage-Inzidenz von 100 seit dem 20. Mai 2021 nicht mehr überschritten worden. Die hiesigen Neuinfektionen basieren zwar überwiegend auf einem diffusen Infektionsgeschehen, jedoch ist nicht zu erwarten, dass die Anzahl der Neuinfektionen in den kommenden Tagen erheblich ansteigen wird. Vielmehr ist von einer weiteren Verstetigung der Lage unterhalb des Inzidenzwertes 100 auszugehen. So zeigt sich in der Gesamtschau, insbesondere seit dem 20. Mai 2021, dass sich das Inzidenzniveau im Landkreis Miltenberg stabil, jedenfalls bei einem Wert kleiner 100 eingependelt hat. Es gibt nur leichte Abweichungen innerhalb einer geringen Bandbreite; insgesamt ist die 7-Tage-Inzidenz tendenziell abnehmend. Ein sprunghafter Wiederanstieg der 7-Tage-Inzidenz und damit ein Überschreiten des Wertes 100 ist nach einer Gesamtbetrachtung des derzeit jüngsten örtlichen Infektionsgeschehens nicht zu erwarten. Angrenzende Landkreise bzw. kreisfreien Städte zeigen ebenfalls eine 7-Tage-Inzidenz von unter 100 bzw. eine sinkende Tendenz auf.

Das erforderliche Einvernehmen seitens des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zum Erlass dieser Allgemeinverfügung wurde dem Landkreis Miltenberg am 26. Mai 2021 erteilt. Die in dieser Allgemeinverfügung festgelegten weiteren Öffnungen wurden nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens seitens des Landratsamtes Miltenberg verfügt. Vor dem Hintergrund des mindestens stabilen, tendenziell sogar rückläufigen Infektionsgeschehens und mit Blick auf die bestehenden Einschränkungen der Rechte der Bevölkerung, der Gewerbetreibenden, der Kulturschaffenden und der Sporttreibenden sind weitere Öffnungsschritte angezeigt.

Die festgelegten Öffnungsmöglichkeiten können nach der Maßgabe der Rahmenkonzepte, die das jeweils zuständige Bayerische Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht hat, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, erlaubt werden. Besonderheiten im Infektionsgeschehen bzw. Abweichungen von dem vorgesehenen Regelfall sind nicht ersichtlich, so dass die weiteren Öffnungen dementsprechend erfolgen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung zugelassenen weiteren Öffnungsschritte sind geeignet, das Ziel einer infektionsschutzrechtlich begleiteten Öffnung zum Zweck der teilweisen Rückgewinnung von grundrechtlich verbürgten Rechten und Freiheiten zu erreichen und gleichzeitig die Bevölkerung vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen. Die Öffnungen sind aufgrund des rahmengebenden Regelungswerkes der 12. BayIfSMV und der Rahmenkonzepte der jeweils zuständigen Bayerischen Staatsministerien, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemacht wurden, erforderlich und geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Insbesondere ist kein milderes Mittel ersichtlich, dass das Ziel der Öffnung bei gleichzeitigem Schutz der Bevölkerung erreichen würde. Die in dieser Allgemeinverfügung zugelassenen weiteren Öffnungen stellen ein angemessenes Vorgehen dar, um die Zielrichtungen, einerseits der Verhinderung beziehungsweise Verlangsamung einer Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und andererseits Öffnungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen und infektionsschutzrechtlich Vertretbaren zu ermöglichen.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung. Die vorgesehene Befristung entspricht den Regelungen der 12. BayIfSMV.

Nach Art. 41 Abs.4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, um die weiteren Öffnungen zum 27. Mai 2021 unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens zu ermöglichen.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere neben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung auch alle weiteren Verordnungen und Allgemeinverfügungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26
97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de. Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Miltenberg, 26. Mai 2021

gez.
Bernd Schötterl
- stellvertretender Landrat –